

Firma

(Firmenstempel)

### **Auftrag zur Betriebsbesichtigung durch einen Sachverständigen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage/n ich/wir, dass für meinen/unseren Betrieb über folgende Leistungskategorien durch einen von Ihnen bestimmten Sachverständigen ein Betriebsprüfungsbericht erstellt wird:

A 1        A 2        B 1        B 2   

Die Kosten für den Betriebsprüfungsbericht betragen für die Leistungskategorie A = 475,00 €, für die Leistungskategorie B = 595,00 €, für eine Erweiterung von A auf B = 200,00 €. Für eine durch den Antragsteller zu verantwortende Nachprüfung ist je nach Aufwand des Sachverständigen eine weitere Vergütung fällig. Alle Kosten sind zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

Weiter erklären wir uns damit einverstanden, dass ein Exemplar des Berichtes in der Geschäftsstelle zur Archivierung verbleibt.

Wir fügen dem Antrag alle geforderten Unterlagen/Anlagen bei:

- Kopien der vertraglichen Verbindung mit Vertragspartnern
- Mietverträge über angemietete Betriebsteile
- Gewerbeanmeldung nach § 14 Gewerbeordnung als Bergungs- und Abschleppgewerbe in Kopie
- unbeglaubigte Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
- Kopie der Handwerkskarte
- polizeiliches Führungszeugnis im Original, (nicht älter als 6 Monate) für alle haftenden Personen (Vor- und Nachnamen angeben)
- Kopie Meisterprüfungszeugnis oder Kopie des Arbeitsvertrages für den leitenden Mitarbeiter
- Kopie der Erlaubnisurkunde für den gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß § 3 GüKG
- unterzeichnete Belehrung zur erweiterten Betriebshaftpflicht und Hakenlastversicherung (Teil 1, Seite 6 von 8) sowie das Formblatt Bestätigung der Versicherungsgesellschaft (Formblatt anbei)
- unterzeichnete Verpflichtungserklärung

- Kopien der Zulassungsbescheinigungen Teil I mit Zulassung auf den Antragsteller aller Einsatzfahrzeuge
- Kopien der Bescheinigungen über die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltung (BGF) für alle Einsatzfahrzeuge und deren Ausrüstung
- Nachweis der geforderten Traglast der Ladekräne
- Nachweis der geforderten Schlepplast der B 1 Einsatzfahrzeuge
- Nachweis der geforderten Traglast der Auto- und/oder Mobilkräne
- unterzeichnete Belehrung, dass das gemeldete Betriebsgelände den zuvor genannten Anforderungen zum Abstellen und Verwahren von Unfallfahrzeugen entspricht, sowie die dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden.

Nach Eingang des Auftrages und der vollständigen Unterlagen erhalte ich eine Kostenrechnung. Erst nach Begleichung der Kostenrechnung bei der APU Dienstleistungs GmbH, Sömmerda wird der entsprechende Auftrag an den Sachverständigen ausgelöst.

Insoweit stimme ich der Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an den Sachverständigen zu.

Sollte bei turnusmäßiger anstehender Erneuerung des Betriebsprüfungsberichtes der Antrag nach Ablauf der gestellten Frist eingehen, wird der Betrieb bis zur Vorlage aller geforderten Unterlagen ab Ablaufdatum der Frist von der Leistung ausgesetzt. Ebenso bei nicht zeitgerechter Begleichung der Kostenrechnung.

Neuanträge werden nach bestem Wissen und Gewissen zeitnah bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf "vorzeitige" Leistung besteht nicht.

---

**Stempel/Datum/rechtsverbindliche Unterschrift**

**Arbeitsgemeinschaft Pannen- und Unfallhilfe  
Nordost e. V.  
(APU Nordost)**

APU Nordost e. V., Palaisplatz 4, 01097 Dresden

---

**Katalog über die Mindestanforderungen**

und

**Antrag**

**zur Aufnahme in die Vermittlungsliste  
für Abschleppunternehmen  
in Sachsen und Brandenburg**

erstellt in Zusammenarbeit von:

Auto Club Europa e.V. (ACE), Automobil-Club Verkehr (ACV), Allgemeiner Deutscher Automobilclub e.V. (ADAC), Auto- und Reiseclub Deutschland (ARCD), Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD), assistance-partner e.V. (ap-Verein), Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V. (BRV), Interessengemeinschaft der ADAC-Straßendienstbetriebe e.V. (ISA), Kraftfahrer-Schutz e.V. (KS), Verband der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA), Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes (ZDK), Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik e.V. (ZKF).

Stand: November 2019

Der Verein hat die Aufgabe die Verkehrssicherheit auf den Straßen zu fördern. Hierzu zählt insbesondere die Beseitigung von Gefahren durch liegen gebliebene und verunfallte Kraftfahrzeuge. Das zuständige Ministerium hat in Sachsen mit Verwaltungsvorschrift und Brandenburg mit Erlass der Polizei vorgegeben, bei Bedarf die Fahrer solcher Fahrzeuge bei der Auftragsübermittlung zu unterstützen. Daher nimmt der Verein bei der Vermittlung von Abschlepp- und Bergeleistungen, die auf Pannen- und Unfallsituationen beschränkt sind, eine öffentliche Aufgabe wahr. Durch Verkehrssicherheits- und Umweltschutzaspekte ist in der Regel Eilbedürftigkeit gegeben. Die Anforderungen an die Unternehmen beruhen auf dem BGH-Urteil VI ZR 277/75 vom 11. Juli 1978, in dem auf die sachliche, fachliche und charakterliche Zuverlässigkeit von Unternehmern der Bergungs- und Abschleppbranche verwiesen wird. Es ist daher wichtig, dass nur solche Unternehmen zum Einsatz kommen, die diese Eigenschaften nachweisen können.

Vermittlungen von vorgenannten Abschlepp- und Pannenhilfesaufträgen durch den Verkehrsverein stellen keinen eigenständigen Auftrag dar und begründen daher keinen Rechtsanspruch auf eine Rechnungsstellung an den Verkehrsverein und/oder die APU DL GmbH.

Der Verein wird von allen maßgeblichen Verbrauchervertretern und Unternehmerverbänden getragen, die gemeinsam die Mindestanforderungen zur Aufnahme in die Vermittlungsliste und das Verfahren der Auswahl von Abschleppunternehmen entwickelt haben.

Im regelmäßigen Rhythmus von fünf Jahren mit Aufnahme in die Vermittlungsliste bzw. bei einer Neuaufnahme ist ein **vollständiges** Antragsverfahren durchzuführen und ein Betriebsprüfungsbericht durch einen Sachverständigen erstellen zu lassen.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Antrag mit allen Anlagen, Bescheinigungen und Erklärungen) wird im Namen und Auftrag des Vereines ein hierfür geschulter Sachverständiger eingesetzt, um Ihr Unternehmen nach den bekannten Mindestanforderungen zu überprüfen. Die dann vorliegenden Unterlagen werden im „Arbeitskreis Betriebsprüfung“ geprüft und bewertet. Die Bearbeitung der Unterlagen wird schnellstmöglich vorgenommen, kann unter Umständen jedoch einige Zeit in Anspruch nehmen. Ein Anspruch auf sofortige Aufnahme besteht nicht. Ein Rechtsanspruch auf "vorzeitige" Listung besteht nicht.

Der Katalog über die Mindestanforderungen und Antrag zur Aufnahme in die Vermittlungsliste für Abschleppunternehmen ist von Beginn an aktuell und gültig.

Der erste Teil umfasst die allgemeinen Angaben zum Unternehmen, die Anforderungen an Betrieb und Personal für beide Leistungskategorien, die Verpflichtungserklärung, die Anlagen „Bestätigung der Versicherungsgesellschaft“ und "Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln". Die zwei weiteren Teile umfassen die Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark und die Anforderungen an das Betriebsgelände nach den Leistungskategorien. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Antrages.

Allgemeine **Anforderungen** an das Antrag stellende Unternehmen und **Erläuterungen**:

Für die Vermittlung ist in erster Linie der Schadensort in Verbindung mit dem Standort des Unternehmens relevant. Für jeden beantragten Standort sind den beantragten Leistungskategorien entsprechende Einsatzfahrzeuge, Abstellflächen/Abstellhallen für die Verwahrung von Fahrzeugen, geeignete Möglichkeiten zur Eigentumssicherung und Abstellflächen für den einzusetzenden Fuhrpark sowie Büroräume, Kundenaufenthaltsraum und sanitäre Einrichtungen vorzuhalten.

Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich bei dem beantragten Standort um einen auf Dauer gedachten Mittelpunkt des Unternehmens handelt, dieser umfasst in der Leistungskategorie A mindestens drei und in der Leistungskategorie B mindestens fünf festangestellte qualifizierte Mitarbeiter.

Die Anmietung von Abstellflächen oder Abstellhallen zur Verwahrung und Eigentumssicherung ist zulässig, sollte jedoch nicht die Regel sein. Die den Leistungskategorien entsprechenden Entfernungen zum Vermittlungsstandort sind einzuhalten. Abstellflächen/Abstellhallen werden **nicht** als Vermittlungsstandort anerkannt. Mietverträge sind dem Antrag beizufügen.

Betreibt ein Unternehmer mehrere Standorte, sind an jedem Standort die geltenden Mindestanforderungen zu erfüllen.

Befindet sich mehr als ein Unternehmen auf dem Betriebsgelände, für das der Standort beantragt wird, muss die Eigenständigkeit der Betriebe u. a. auch durch räumliche Trennung eindeutig erkennbar sein.

Für folgendes Unternehmen wird die Aufnahme in die Vermittlungsliste für Abschleppunternehmen beantragt und durch beiliegende Bestätigungen nachgewiesen, dass die Mindestanforderungen erfüllt werden.

**Alle Angaben beziehen sich auf den beantragten Standort.**

**Zutreffendes bitte ankreuzen.**

Name des Unternehmens

(korrekte und vollständige Firmenbezeichnung)

Standort des Unternehmens

(vollständige Anschrift)

**Telefonische Erreichbarkeit**

während der Geschäftszeit:

außerhalb der Geschäftszeit:

Telefax-Nummer:

Mobilfunk-Nummer:

E-Mail Adresse:

Betriebsinhaber  
(bei Einzelunternehmen)

Gesellschafter  
(bei Gesellschaftsunternehmen  
sind alle anzugeben)

Geschäftsführer  
(bei Gesellschaftsunternehmen  
sind alle anzugeben)

Namen und Anschriften:

**Beantragte Leistungskategorien**

A1  A 2  B1  B 2

Das Antrag stellende Unternehmen **hat für den beantragten Standort** zurzeit **vertragliche Verbindungen** mit folgenden Vertragspartnern:

(Nur Automobilclubs oder LKW-Dienstleister mit eigener Service-Organisation und ap)

- |                               |                               |   |  |
|-------------------------------|-------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> ACE  | <input type="checkbox"/> ARCD | <input type="checkbox"/> ADAC Truck Service | <input type="checkbox"/> ap (assistance partner) |
| <input type="checkbox"/> ACV  | <input type="checkbox"/> AvD  | <input type="checkbox"/> DKV                | <input type="checkbox"/> ap Truck Service        |
| <input type="checkbox"/> ADAC | <input type="checkbox"/> KS   | <input type="checkbox"/> UTA                |  |

aktuelle Kopie des Vertrages beigefügt

## Betrieb und Personal

- Das Antrag stellende Unternehmen **betreibt am beantragten Standort ein Abschleppunternehmen**. Büroräume, Kundenaufenthaltsraum, sanitäre Einrichtungen, Abstellhallen/Abstellflächen für die Verwahrung von Fahrzeugen, geeignete Möglichkeiten zur Eigentumssicherung und Stellflächen für den einzusetzenden Fuhrpark sind vorhanden.  
Die üblichen Geschäftszeiten (in der Regel Montag - Freitag 08:00 - 17:00 Uhr und Samstag 09:00 - 12:00 Uhr), in denen Kunden oder befugte Personen mit dem Unternehmen in Kontakt treten können, werden eingehalten. Während der genannten Geschäftszeiten wird der Betrieb ständig mit mindestens einem/r Mitarbeiter/in besetzt.

- Folgende Betriebsteile befinden sich nicht am beantragten Standort:

Die Entfernung beträgt \_\_\_\_\_ Fahrkilometer.

- Folgende Betriebsteile sind angemietet:

Kopie Mietverträge beigelegt

Die Entfernung beträgt \_\_\_\_\_ Fahrkilometer.

- Das Antrag stellende Unternehmen ist nach § 14 Gewerbeordnung als Bergungs- und Abschleppgewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet.

- Kopie der **aktuellen Eintragung in das Gewerberegister** beigelegt

- Das Antrag stellende Unternehmen ist ein Gesellschaftsunternehmen

- unbeglaubigte Kopie des **aktuellen Handelsregisterauszuges** beigelegt

- Das Antrag stellende Unternehmen ist bei der zuständigen Handwerkskammer in die **Handwerksrolle** für Kraftfahrzeugtechnik bzw. Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk **eingetragen**

- Kopie der Handwerkskarte beigelegt

- Die persönliche Zuverlässigkeit der Betriebsinhaber/Gesellschafter/Geschäftsführer ist gegeben.

- polizeiliches Führungszeugnis** im Original, (nicht älter als 6 Monate) für alle haftenden Personen (Vor- und Nachnamen angeben) beigelegt

- Das Antrag stellende Unternehmen verfügt am beantragten Standort über nachstehendes qualifiziertes Personal:

Name, Vorname	Führerscheinklasse	Tätigkeit/Funktion	Name, Vorname	Führerscheinklasse	Tätigkeit/Funktion

- Kopie der Arbeitsverträge beigelegt (Muster siehe Anlage)

## Qualifikation des Antrag stellenden Unternehmens

---

- Die **Fachliche Qualifikation** des Antrag stellenden Unternehmens wird erreicht.
- durch abgelegte Meisterprüfung im Kfz-Mechaniker/-Elektriker/-Techniker-Handwerk  
 Kopie Meisterprüfungszeugnis für Herrn/Frau \_\_\_\_\_ beigefügt
- Oder
- durch abgelegte Meisterprüfung im Karosserie- und Fahrzeugbau-Handwerk  
 Kopie Meisterprüfungszeugnis für Herrn/Frau \_\_\_\_\_ beigefügt
- Oder
- Vollzeitbeschäftigung eines spezialisierten, leitenden Mitarbeiters  
(Meister im Kfz-Handwerk bzw. Karosserie- und Fahrzeugbauhandwerk)  
 Kopie des Arbeitsvertrages für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ beigefügt  
 Kopie Meisterprüfungszeugnis beigefügt
- oder in der
- Leistungskategorie A (PKW)**  
durch i. d. R. 3-jährige Berufspraxis im Bergungs- und Abschleppgewerbe.  
Zusammenhängend ausgeführte Tätigkeit im Bergungs- und Abschleppgewerbe bestätigt  
durch  
 Kopie des Arbeitsvertrages für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ beigefügt  
 Bescheinigung des letzten Arbeitgebers für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ beigefügt
- Leistungskategorie B (LKW)**  
i. d. R. 5-jährige Berufspraxis im Bergungs- und Abschleppgewerbe und  
durch ausreichende Erfahrung und Kenntnisse im LKW-Reparaturbereich und über technische  
Anweisungen der Hersteller (z.B. Kardan- und Steckwellenausbau,  
lösen von Federspeicherbremsen, Anschluss von Fremdluft usw.).  
Zusammenhängend ausgeführte Tätigkeit im Bergungs- und Abschleppgewerbe bestätigt  
durch  
 Kopie des Arbeitsvertrages für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ beigefügt  
 Bescheinigung des letzten Arbeitgebers für Mitarbeiter \_\_\_\_\_ beigefügt
- Zusätzlich für das Einsatzfahrzeug in der Leistungskategorie B 2 muss das hierfür eingesetzte  
Personal geeignet, d.h. ausreichend Erfahrung und Kenntnis im Leistungsbereich B 2 haben,  
und befähigt sein d.h. einen Fahrausweis für Krane besitzen.  
 Kopie des Fahrausweis für Krane/Kranführerschein für Mitarbeiter  
\_\_\_\_\_ beigefügt
- 

- Das Antrag stellende Unternehmen ist im Besitz der für die Durchführung von Aufträgen, denen  
eine Maßnahme der Polizei / Ordnungsbehörde zugrunde liegt, erforderliche **Erlaubnisurkunde  
für den gewerblichen Güterkraftverkehr gemäß § 3 GüKG oder EU-Lizenz.**  
 Kopie der Erlaubnisurkunde beigefügt
- 

- Das Antrag stellende Unternehmen hält die Vorschriften der **Preisangaben-Verordnung** ein.
- Durch Mitführen des Preisverzeichnisses in den Fahrzeugen zur Einsichtnahme.
- Durch Aushang des Preisverzeichnisses im Betrieb zur Einsichtnahme.
- Das Preisverzeichnis über Verwahrgebühren hängt im Betrieb zur Einsichtnahme aus.

## Belehrung

Die besonderen und für das Abschleppwesen charakteristischen Risiken müssen auch besonders versichert werden, da ansonsten der Unternehmer persönlich haftet und das in der Regel für sehr erhebliche Summen.

Da wir nur seriös und ausreichend abgesicherte Unternehmen vermitteln können und dürfen, müssen Sie auch uns gegenüber die folgenden Risiken für Ihr Unternehmen in folgender Höhe versichern, diese Versicherung für die Laufzeit unserer Vereinbarung aufrecht erhalten und dies durch Ihre rechtsverbindliche Unterschrift bestätigen.

Es muss bestehen eine

- erweiterte **Betriebshaftpflichtversicherung**, die auch Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken umfasst.  
Die normale Betriebshaftpflichtversicherung ist eine Betriebsstättendeckung. Diese schließt in der Regel nur eine Tätigkeit bzw. Schäden auf dem Betriebsgelände des Versicherungsnehmers ein. Deshalb ist eine erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung, die auch gewerbliche Tätigkeiten außerhalb des Betriebsgeländes einschließt, im Interesse Ihres Unternehmens wichtig und geboten. Deckungssumme 5 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden inklusive der Tätigkeitsschäden aus der gewerblichen Tätigkeit.

und eine

- **Hakenlastversicherung**
  - für den **Leistungsbereich A**  
mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 500.000 EUR für Güterschäden sowie für Sachfolgeschäden, Vermögensschäden aus Hakenlastschäden in Höhe von 20.000 EUR
  - für den **Leistungsbereich B**  
mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 1.000.000 EUR für Güterschäden sowie für Sachfolgeschäden, Vermögensschäden aus Hakenlastschäden in Höhe von 20.000 EUR

Gegenstand der Hakenlastversicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus Bergungs-, Abschlepp- und Kranaufträgen und sollte insbesondere umfassen:

- die Beförderung von Gütern mittels Kran, Hebezeugen und Hilfsmitteln  
die gewerbliche Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen
- Bergen, Abschleppen, Schleppen, Befördern und Abfahren von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung sowie das Be- und Entladen
- Lagerung oder Verwahrung von Sachen, soweit diese in Verbindung mit dem Auftrag stehen
- Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers

Für angemietete Einsatzfahrzeuge ist eine gültige Hakenlastversicherung über den Antragsteller abgeschlossen.

Wir weisen darauf hin, dass der vorbenannte Versicherungsumfang möglicherweise keine abschließende Auflistung von für Ihr Unternehmen notwendiger Risikoversicherungen darstellt, uns gegenüber aber in jedem Fall mindestens zu erfüllen ist.

### Bestätigung:

Ich bestätige den Abschluss der oben genannten Versicherungen. Diese Versicherungen werden für die Laufzeit der Listung aufrechterhalten. Der APU Nordost e.V. behält sich vor, jederzeit einen Nachweis dieser Versicherungen anzufordern und dies auch stichprobenartig durchzuführen.

---

Ort / Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel des Antrag stellenden Unternehmens



## Verpflichtungen:

1. Das Antrag stellende Unternehmen erfüllt die Mindestanforderungen und erkennt diese als Voraussetzung für die Aufnahme und den Verbleib in der Vermittlungsliste für Bergungs- und Abschleppunternehmen an.  
Jede Änderung gegenüber den im Antrag gemachten Angaben wird unaufgefordert und ohne Verzug dem Verein schriftlich mitgeteilt.
2. Die Belehrung zum Versicherungsschutz wurde zur Kenntnis genommen und der Abschluss der Versicherungen bestätigt. Die Versicherungen werden für den gesamten Zeitraum der Listung aufrechterhalten.
3. Die Belehrung zum Betriebsgelände wurde zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass dieses den genannten Anforderungen zum Abstellen und Verwahren von Unfallfahrzeugen entspricht, sowie die dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden.
4. Das Antrag stellende Unternehmen lässt im regelmäßigen Rhythmus von 5 Jahren ab Aufnahme in die Vermittlungsliste und darüber hinaus bei besonderem Anlass z.B. Hinweise von Behörden bzw. Beschwerden anhand der dann geltenden Mindestanforderungen eine Prüfung vornehmen. Die dann geltenden gesetzlichen Vorgaben bzw. der Stand der Technik werden berücksichtigt. Der Betriebsprüfungsbericht muss mit dem "Auftrag zur Betriebsbesichtigung durch einen Sachverständigen" gesondert beantragt werden.
5. Treten bei einer Prüfung aus besonderem Anlass Unregelmäßigkeiten auf, ist der Verein berechtigt eine außerordentliche Prüfung durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Die Kosten für diesen zusätzlichen Aufwand des Vereins gehen zu Lasten des gelisteten Betriebes. Die Kosten für die außerordentliche Prüfung sind durch den gelisteten Betrieb mit einer Frist von 4 Wochen vorzuvorauslagen.
6. Beantragt ein Unternehmen eine Prüfung eines anderen gelisteten Unternehmens aus besonderem Anlass, so sind die Kosten für die außerordentliche Prüfung durch das beauftragende Unternehmen vorzuvorauslagen. Stellen sich die Hinweise als berechtigt heraus, werden die Kosten zurückerstattet.
7. Das Antrag stellende Unternehmen gewährleistet eine tägliche 24-stündige Ruf- und Einsatzbereitschaft an allen Wochentagen des Pannenhilfs-, Bergungs-, und Abschleppdienstes. Bei Nichteinsatzbereitschaft z.B. wegen Krankheit oder Urlaub wird dies der Vermittlungszentrale gegenüber **unverzüglich** angezeigt.  
**Bei Auslastung wird der Auftrag gegenüber der Vermittlungszentrale abgelehnt. Die eigenständige Weitergabe an ein anderes Abschleppunternehmen (auch andere Standorte des eigenen Unternehmens) ist unzulässig und wird nicht vorgenommen.**
8. Vermittlungsaufträge über den Verein werden in der Regel mit für den gelisteten Standort gemeldeten und anerkannten Fahrzeugen durchgeführt.
9. Es dürfen nur solche Aufträge angenommen werden, für die die notwendige Qualifikation nachgewiesen ist und für die zum Zeitpunkt der Annahme am gelisteten Standort der erforderliche Fuhrpark **einsatzbereit** und **tatsächlich** verfügbar ist.

10. Das Eintreffen am Einsatzort innerhalb von 30 Minuten nach Annahme des Vermittlungsauftrages wird gewährleistet. Sofern das Unternehmen nach Annahme einer Vermittlung feststellt, dass das Unternehmen die vorgesehene Reaktionszeit nicht einhalten kann, setzt sich das Unternehmen umgehend mit der Abschleppvermittlungszentrale (Sachsen 03634 34894-37; Brandenburg 03634 34894-35) in Verbindung.  
Die Ausführung der Pannenhilfs-/ Bergungs-/ Abschlepp-/ Schlepp- und Transportleistungen wird nach Stand der Technik durchgeführt. Die Absicherung der Pannen- oder Unfallstellen entspricht dem Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Information 214-010).
11. Das Antrag stellende Unternehmen bestätigt hiermit, seinen Beschäftigten nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) mindestens den jeweils gültigen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen und nicht von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen zu sein.
12. Die Vermittlungskosten pro vermitteltes Fahrzeug werden akzeptiert und nach Rechnungsstellung unverzüglich bezahlt. Nach der zweiten Mahnung wird das Unternehmen ohne weitere Aufforderung von der Vermittlung ausgesetzt.  
Dem Kunden werden die reinen Vermittlungskosten berechnet. Ein Aufschlag ist nicht zulässig.
13. Bei Streitigkeiten mit Kunden wird das Einverständnis mit der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens erklärt. Auskünfte werden erteilt und Unterlagen zur Verfügung gestellt. (Die Beschreibung des Rechtsweges wird hierdurch nicht eingeschränkt.)
14. Die Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln für die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Zusammenhang des Zugangs und Verbleibs in der Vermittlung werden anerkannt.

Die Richtigkeit der Angaben in allen Bestandteilen des Antrages wird bestätigt.

Ich akzeptiere, dass wissentlich falsche Angaben und Zuwiderhandlungen zur Aussetzung des gesamten Unternehmens aus der Vermittlungsliste führen.

---

Ort / Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel des Antrag stellenden Unternehmens

Name des Unternehmens

---

Standort des Unternehmens:

---

---

### **Erläuterung der Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark:**

1. Für alle Einsatzfahrzeuge sind Kopien des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I mit Zulassung auf den Antragsteller und Kopien der Bescheinigungen über die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und ggf. weitere Unterlagen dem Antrag beizulegen.
2. Bei gemieteten Fahrzeugen muss die alleinige Nutzung vertraglich vereinbart werden. Diese Einsatzfahrzeuge müssen dem Antrag stellenden Unternehmen ständig am beantragten Standort zur Verfügung stehen.
3. Die Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmennamen und Telefonnummer gekennzeichnet sein. Wechselbeschriftung mit Magnetschildern o. ä. ist nicht zulässig.
4. In allen Einsatzfahrzeugen sind die notwendigen Werkzeuge und Geräte sowie Anschlag- und Bergungsmaterial mitzuführen; ebenso die in der Unfallverhütungsvorschrift der DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnwesten, Feuerlöscher, Handlampe usw.) und zusätzlich Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter usw.
5. Die Einsatzfahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Abschlepp-/Bergeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
6. Bei objektivem Zweifel an der in den Fahrzeugdokumenten angegebenen Stützlast/Nutzlast, Schleplast/Traglast bzw. dem Leergewicht oder der zulässigen Gesamtmasse kann eine Bestätigung einer Prüforganisation nachgefordert werden.

---

#### **Leistungskategorie A 1**

Handelsübliches Schiebepalette-Fahrzeug LFB mit einer Stützlast/Nutzlast von **mindestens 2,5 t**.

Eintrag als N<sub>(1/2/3)</sub> (evtl. zus. G) BA<sub>(24)</sub> Fahrzeug zur Güterbeförderung LKW für Fahrzeugbeförderung Fahrzeugbrief/-schein- siehe Ziffer 1 und Schlüssel-Nr. zu 1: 0828

Zulassungsbescheinigung Teil I siehe Ziffer 5 und EU-Code J: 08 und Ziffer 4: 28xx

Das Fahrzeug ist im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannt. Die Eintragung in den Fahrzeugdokumenten ist erfolgt.

Die erforderlichen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung sind durchgeführt. (Prüfgrundlagen: DGUV Vorschrift 54, DGUV Vorschrift 70)

---

#### **Leistungskategorie A 2**

Spezial-Bergungsfahrzeug (Plateau- oder Verladewagen) LFBK mit einer Stützlast/Nutzlast von **mindestens 3,5 t**

Ausrüstung mit einem Ladekran, der bei einer Ausladung von **8 m** eine Mindesthakenlast / Traglast von **1 t** aufweist.

Eintrag als N<sub>(1/2/3)</sub> (evtl. zus. G) BA<sub>(09/24/26)</sub> Fahrzeug zur Güterbeförderung LKW für Fahrzeugbeförderung

Fahrzeugbrief/-schein- siehe Ziffer 1

Schlüssel-Nr. zu 1: 0828

Zulassungsbescheinigung Teil I siehe Ziffer 5

EU-Code J: 08 und Ziffer 4: 28xx

Das Fahrzeug ist im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannt. Die Eintragung in den Fahrzeugdokumenten ist erfolgt.

Die erforderlichen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV sind durchgeführt. (Prüfgrundlagen: DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 54, DGUV Vorschrift 70)

---

- Das Antrag stellende Unternehmen verfügt an dem beantragten Standort über Fahrzeuge, die den Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark für **die Leistungskategorie A 1** entsprechen.

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

- Das Antrag stellende Unternehmen verfügt an dem beantragten Standort über Fahrzeuge, die den Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark für **die Leistungskategorie A 2** entsprechen.

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Traglastdiagramm Ladekran beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Traglastdiagramm Ladekran beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Traglastdiagramm beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_  Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Traglastdiagramm beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

### **Erläuterung der Anforderungen an das Betriebsgelände:**

Abgeschleppte Fahrzeuge und deren Inhalte bzw. Ladung sind für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Daher sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Durch fest verankerten Zaun gesichertes Gelände, mit der Möglichkeit zur **Verwahrung und Unterstellung** von mindestens **10 Fahrzeugen** für Unternehmen, die im Vermittlungsbereich von Bundesautobahnen bzw. **5 Fahrzeugen** für Unternehmen, die **nicht** im Vermittlungsbereich von Bundesautobahnen ansässig sind.
  2. Zusätzlich ist eine geeignete Möglichkeit zur **Eigentumssicherung** von mindestens **2 Fahrzeugen** vorzuhalten. Hierfür werden nur in fester Bauform ausgeführte und allseits geschlossene Räumlichkeiten anerkannt (in der Regel Hallen, kein Zelt, keine Leichtbauhallen aus Planen-Stoff, keine Container, keine Parkhebebühnen), die ausschließlich für den Zweck der Eigentumssicherung zur Verfügung stehen und verschließbar sind. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang haben. Eine Nutzung durch den Vermieter oder eine weitere Untervermietung ist nicht zulässig.
  3. Vorübergehend leerstehende Räumlichkeiten wie z.B. Waschhallen, Bremsenprüfstände, Lagerhallen, genutzte Garagen usw. können zur Eigentumssicherung **nicht** zugelassen werden.
  4. Bei Eigentumssicherung innerhalb anderweitig genutzter Räumlichkeiten wie z.B. Werkstattbereich, Halle zur Verwahrung und Unterstellung von Fahrzeugen o. ä. sind ausreichend hohe Abtrennungen zu errichten und durch feste Boden- und Wandverankerungen zu sichern. Flexible Bauzäune sind nicht zulässig.
  5. Die Ausführung der Umzäunung ist ausreichend hoch vorzunehmen (Richtwert 1,50 Meter).
  6. Die Anmietung von Abstellflächen/Hallen ist bis zu einer Fahrentfernung von 3 Straßenkilometern vom beantragten Standort zulässig. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang haben. Eine Nutzung durch den Vermieter oder eine weitere Untervermietung ist nicht zulässig.
  7. Werden Gebäudeobjekte verwendet die offensichtlich vorher einer anderen Nutzung unterlagen, muss eine Nutzungsänderung vorgelegt werden die die Möglichkeit des Verwahrens von Unfallfahrzeugen bescheinigt.
- 

## **Belehrung**

Aufgrund der bei unfallbeschädigten Fahrzeugen vorhandenen Gefahr des Austretens wassergefährdender Flüssigkeiten, sind nach dem Besorgnisgrundsatz entsprechende Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Daher sind für die Lagerung von unfallbeschädigten Fahrzeugen flüssigkeitsdicht, mineralölundurchlässig und säurebeständig befestigte Flächen nach den anerkannten technischen Regeln für die Wasserwirtschaft vorzusehen. Der Untergrund ist in Straßenbauweise so zu sichern, dass bei den zu erwartenden Belastungen keine schädlichen Setzungen auftreten können.

**Die Abstellflächen Ihres Unternehmens müssen deshalb folgende Voraussetzungen erfüllen:**

### **1. Bodenbefestigung**

Beton oder Asphalt in unbeschadetem Zustand, ohne Risse, Brüche oder Löcher.

### **2. Entwässerung**

#### **2.1 Nicht überdachte Abstellfläche**

Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine ausreichend große Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage nach dem Stand der Technik, bestehend aus Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider und Probenahmeschacht, abgeleitet werden.

#### **2.2 Überdachte Abstellfläche**

Es ist keine Entwässerung erforderlich, wenn ein ausreichender Schutz gegen seitlich eindringendes Niederschlagswasser durch entsprechenden Dachüberstand und Seitenwände gewährleistet ist. Anderenfalls gelten die Anforderungen entsprechend Punkt 2.1.

## Verwahrung und Unterstellung

- Leistungskategorie A 1/A 2 Eigentumssicherung**
- Möglichkeit zur Eigentumssicherung von 2 Fahrzeugen vorhanden
  - Die Möglichkeit zur Eigentumssicherung steht ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung. Unbefugte Personen haben keinen Zugang.
    - Die Möglichkeit zur Eigentumssicherung ist eine allseits geschlossene Halle/Garage
      - alle Zugänge sind verschließbar
      - Mehrfachnutzung
        - räumliche Abtrennung vorhanden
        - fester Boden- und Wandverbund der Abtrennung
        - Höhe der Abtrennung \_\_\_\_\_ Meter
- Leistungskategorie A 1/A 2 Verwahrmöglichkeit**
- Verwahrmöglichkeit für 10 Fahrzeuge vorhanden (sofern Aufträge auf Bundesautobahnen möglich sind)
  - Verwahrmöglichkeit für 5 Fahrzeuge vorhanden (sofern **keine** Aufträge auf Bundesautobahnen möglich sind)
    - Die Verwahrmöglichkeit ist eine allseits geschlossene Halle**
      - alle Zugänge sind verschließbar
      - Mehrfachnutzung
        - räumliche Abtrennung vorhanden
        - fester Boden- und Wandverbund der Abtrennung.
        - Höhe der Abtrennung \_\_\_\_\_ Meter
    - Die Verwahrmöglichkeit ist eine Freifläche**
      - nicht überdacht
      - überdacht

### Bestätigung:

Hiermit bestätige ich, dass das für die Listung gemeldete Betriebsgelände den zuvor genannten Anforderungen zum Abstellen und Verwahren von Unfallfahrzeugen entspricht, sowie die dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden.

---

Ort / Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel des Antragstellenden Unternehmens

Name des Unternehmens

---

Standort des Unternehmens:

---

---

### Erläuterung der Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark:

1. Für alle Einsatzfahrzeuge sind Kopien des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I mit Zulassung auf den Antragsteller und Kopien der Bescheinigungen über die Durchführung der Prüfung nach den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und ggf. weitere Unterlagen dem Antrag beizulegen.
2. Bei gemieteten Fahrzeugen muss die alleinige Nutzung vertraglich vereinbart werden. Diese Einsatzfahrzeuge müssen dem Antrag stellenden Unternehmen ständig am beantragten Standort zur Verfügung stehen.
3. Die Einsatzfahrzeuge müssen deutlich sichtbar mit Firmennamen und Telefonnummer gekennzeichnet sein. Wechselbeschriftung mit Magnetschildern o. ä. ist nicht zulässig.
4. In allen Einsatzfahrzeugen sind die notwendigen Werkzeuge und Geräte sowie Anschlag- und Bergungsmaterial mitzuführen; ebenso die in der Unfallverhütungsvorschrift der DGUV vorgeschriebene Ausrüstung (Warnwesten, Feuerlöscher, Handlampe usw.) und zusätzlich Schaufel, Besen, Ölbindemittel, Abfallbehälter usw.
5. Die Einsatzfahrzeuge müssen dem Stand der Technik entsprechen. Es muss sichergestellt sein, dass auch Abschlepp-/Bergeleistungen an aktuellen Fahrzeuggenerationen fachgerecht durchgeführt werden können.
6. Bei objektivem Zweifel an der in den Fahrzeugdokumenten angegebenen Stützlast/Nutzlast, Schleplast/Traglast bzw. dem Leergewicht oder der zulässigen Gesamtmasse kann eine Bestätigung einer Prüforganisation nachgefordert werden.

---

**Leistungskategorie B 1** (Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerverfahrzeugen bis 40 t zGM und darüber, sowie Bergungen mittels Seilwinde)

Pannenhilfefahrzeug oder Werkstattwagen SKP oder SKW.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Mindestausrüstung wird mitgeführt.

Eintrag als Sonstige-Kfz-Pannenhilfe oder Sonstige-Kfz-Werkstattwagen

Fahrzeugbrief/-schein- siehe Ziffer 1

Schlüssel-Nr. zu 1: 1629/1625 bzw. 1829/1825

Zulassungsbescheinigung Teil I siehe Ziffer 5 und EU-Code J: 16/18 und Ziffer 4 : 25/29xx

### UND

Abschleppwagen (Kranwagen) AWU der in der Lage ist, rollfähige und nicht rollfähige Schwerverfahrzeuge bis 40 t zGM und darüber abzuschleppen bzw. zu schleppen.

Eine verfahrbare Mindesthakenlast von **6 t** bei **80 km/h** wird erreicht.

Ausrüstung mit einer Seilwinde, deren Zugkraft **mindestens** 10 t am einfachen Strang beträgt.

Eintrag als N<sub>(1/2/3)</sub> (evtl. zus. G) BA (evtl. SG) Fahrzeug zur Güterbeförderung selbstfahrende Arbeitsmaschine Abschleppwagen DA 1

Fahrzeugbrief/-schein- siehe Ziffer 1

Schlüssel-Nr. zu 1: 1601

Zulassungsbescheinigung Teil I siehe Ziffer 5 und EU-Code J: 16 und Ziffer 4 : 01xx

Das Fahrzeug ist im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannt. Die Eintragung in den Fahrzeugdokumenten ist erfolgt.

Die erforderlichen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV sind durchgeführt.

(Prüfgrundlagen: DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 54, DGUV Vorschrift 70)

---

**Leistungskategorie B 2** (Abschleppen und Schleppen von rollfähigen und nicht rollfähigen Schwerfahrzeugen bis 40t zGM und darüber, Bergungen mittels Seilwinde sowie schweren Auto- oder Mobilkranfahrzeugen)

### Grundausrüstung der Leistungskategorie B 1

#### UND

Auto- oder Mobilkran AK oder MK mit einer Mindesttragfähigkeit von **40 t**.

Eintrag als N<sub>(1/2/3)</sub> (evtl. zus. G) SF (Mobilkran) oder SG Fahrzeug zur Güterbeförderung selbstfahrende Arbeitsmaschine Autokran/Mobilkran DA 53

Fahrzeugbrief/-schein- siehe Ziffer 1

Schlüssel-Nr. zu 1: 1621/1627

Zulassungsbescheinigung Teil I siehe Ziffer 5

EU-Code J: 16 und Ziffer 4: 27/21xx

An Stelle des Auto- oder Mobilkrans kann ein Fahrzeug mit Ladekran mit einer Tragfähigkeit von 40 t in einem Abstand von 3 m vom Drehpunkt vorgehalten werden.

Das Fahrzeug ist im Sinne des § 52 Abs. 4 Nr. 2 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) anerkannt. Die Eintragung in den Fahrzeugdokumenten ist erfolgt.

Die erforderlichen Prüfungen nach den Unfallverhütungsvorschriften der DGUV sind durchgeführt. (Prüfgrundlagen: DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 54, DGUV Vorschrift 70)

- 
- Das Antrag stellende Unternehmen verfügt an dem beantragten Standort über Fahrzeuge, die den Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark für **die Leistungskategorie B 1** entsprechen.

#### Pannenhilfefahrzeug / Werkstattwagen:

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

- Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

#### Abschleppwagen:

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

- Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Schleppplasttabelle beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

- Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Schleppplasttabelle beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt

- Das Antrag stellende Unternehmen verfügt an dem beantragten Standort über Fahrzeuge, die den Anforderungen an den betrieblichen Fuhrpark für **die Leistungskategorie B 2** entsprechen.

#### Auto- oder Mobilkran:

Amtliches Kennzeichen: \_\_\_\_\_

- Kopie des Fahrzeugscheins/Zulassungsbescheinigung Teil I beigefügt  
 Traglasttabelle beigefügt  
 Prüfbescheinigung DGUV beigefügt  
 Mietvertrag/Nutzungsvertrag beigefügt



### **Erläuterung der Anforderungen an das Betriebsgelände:**

Abgeschleppte Fahrzeuge und deren Inhalte bzw. Ladung sind für unbefugte Dritte unzugänglich zu verwahren. Daher sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Durch fest verankerten Zaun gesichertes Gelände, mit der Möglichkeit zur **Verwahrung und Unterstellung** von mindestens **zwei kompletten Schwerverkehrszügen** (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus usw.) und deren Ladung.
  2. Zusätzlich ist eine geeignete Möglichkeit zur **Eigentumssicherung** von **einem kompletten Schwerverkehrszug** (Sattelzugmaschine mit Auflieger, Gliederzug, Omnibus usw.) und deren Ladung vorzuhalten. Hierfür werden nur in fester Bauform ausgeführte und allseits geschlossene Räumlichkeiten anerkannt (in der Regel Hallen, kein Zelt, keine Leichtbauhallen aus Planenstoff, keine Container, keine Parkhebebühnen), die ausschließlich für den Zweck der Eigentumssicherung zur Verfügung stehen und verschließbar sind. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang haben. Eine Nutzung durch den Vermieter oder eine weitere Untervermietung ist nicht zulässig.
  3. Vorübergehend leerstehende Räumlichkeiten wie z.B. Waschhallen, Bremsenprüfstände, Lagerhallen, genutzte Garagen usw. können zur Eigentumssicherung nicht zugelassen werden.
  4. Bei Eigentumssicherung innerhalb anderweitig genutzter Räumlichkeiten wie z.B. Werkstattbereich, Halle zur Verwahrung und Unterstellung von Fahrzeugen o. ä. sind ausreichend hohe Abtrennungen zu errichten und durch feste Boden- und Wandverankerungen zu sichern. Flexible Bauzäune sind nicht zulässig.
  5. Die Ausführung der Umzäunung ist ausreichend hoch vorzunehmen (Richtwert 1,50 Meter).
  6. Die Anmietung von Abstellflächen/Hallen ist bis zu einer Fahrentfernung von 5 Straßenkilometern vom beantragten Standort zulässig. Unbefugte Personen dürfen keinen Zugang haben. Eine Nutzung durch den Vermieter oder eine weitere Untervermietung ist nicht zulässig.
  7. Werden Gebäudeobjekte verwendet die offensichtlich vorher einer anderen Nutzung unterlagen, muss eine Nutzungsänderung vorgelegt werden die die Möglichkeit des Verwahrens von Unfallfahrzeugen bescheinigt.
- 

## **Belehrung**

Aufgrund der bei unfallbeschädigten Fahrzeugen vorhandenen Gefahr des Austretens wassergefährdender Flüssigkeiten, sind nach dem Besorgnisgrundsatz entsprechende Sicherheitsanforderungen einzuhalten. Daher sind für die Lagerung von unfallbeschädigten Fahrzeugen flüssigkeitsdicht, mineralölundurchlässig und säurebeständig befestigte Flächen nach den anerkannten technischen Regeln für die Wasserwirtschaft vorzusehen. Der Untergrund ist in Straßenbauweise so zu sichern, dass bei den zu erwartenden Belastungen keine schädlichen Setzungen auftreten können.

**Die Abstellflächen Ihres Unternehmens müssen deshalb folgende Voraussetzungen erfüllen:**

### **1. Bodenbefestigung**

Beton oder Asphalt in unbeschadetem Zustand, ohne Risse, Brüche oder Löcher.

### **2. Entwässerung**

#### **2.1 Nicht überdachte Abstellfläche**

Das anfallende Niederschlagswasser muss über eine ausreichend große Leichtflüssigkeits-Abscheideranlage nach dem Stand der Technik, bestehend aus Schlammfang, Leichtflüssigkeitsabscheider und Probenahmeschacht, abgeleitet werden.

#### **2.2 Überdachte Abstellfläche**

Es ist keine Entwässerung erforderlich, wenn ein ausreichender Schutz gegen seitlich eindringendes Niederschlagswasser durch entsprechenden Dachüberstand und Seitenwände gewährleistet ist. Anderenfalls gelten die Anforderungen entsprechend Punkt 2.1.

## Verwahrung und Unterstellung

### Leistungskategorie B 1/B 2 Eigentumssicherung

- Möglichkeit zur Eigentumssicherung von 1 Schwerverkehrszug und Ladung vorhanden
- Die Möglichkeit zur Eigentumssicherung steht ausschließlich für diesen Zweck zur Verfügung. Unbefugte Personen haben keinen Zugang.
  - Die Möglichkeit zur Eigentumssicherung ist eine allseits geschlossene Halle
    - alle Zugänge sind verschließbar
    - Mehrfachnutzung
      - räumliche Abtrennung vorhanden
      - fester Boden- und Wandverbund der Abtrennung
      - Höhe der Abtrennung \_\_\_\_\_ Meter

### Leistungskategorie B 1/B 2 Verwahrmöglichkeit

- Verwahrmöglichkeit für 2 Schwerverkehrszüge und Ladung vorhanden
  - Die Verwahrmöglichkeit ist eine allseits geschlossene Halle**
    - alle Zugänge sind verschließbar
    - Mehrfachnutzung
      - räumliche Abtrennung vorhanden
      - fester Boden- und Wandverbund der Abtrennung
      - Höhe der Abtrennung \_\_\_\_\_ Meter
  - Die Verwahrmöglichkeit ist eine Freifläche**
    - nicht überdacht
    - Überdacht

### Bestätigung:

Hiermit bestätige ich, dass das für die Listung gemeldete Betriebsgelände den zuvor genannten Anforderungen zum Abstellen und Verwahren von Unfallfahrzeugen entspricht, sowie die dafür notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und eingehalten werden.

---

Ort / Datum

---

rechtsverbindliche Unterschrift  
Stempel des Antragstellenden Unternehmens

## Bestätigung der Versicherungsgesellschaft

Dem nachfolgend bezeichneten Unternehmen

Name des Unternehmens

---

---

Anschrift

---

---

wird von der unterzeichnenden Versicherungsgesellschaft **(nicht Agentur, o.ä.)** bestätigt, dass für den o. g. Betrieb

- eine gültige Betriebshaftpflichtversicherung besteht.  
Eingeschlossen sind auch Risiken aus Pannenhilfs-, Bergungs- und Abschlepparbeiten sowie Arbeiten auf fremden Grundstücken (erweiterte Betriebshaftpflichtversicherung / Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung).

Versicherungsnummer:

---

- Eine gültige Hakenlastversicherung besteht, deren Höchsthaftungssumme je Schadenereignis für den Auftragsbereich PKW (bis 3,5 t zGM) mindestens 500.000 EUR pauschal für Güter- und Güterfolgeschäden sowie in Höhe von 20.000 EUR für Vermögensschäden beträgt.

Versicherungsnummer:

---

- Für den Leistungsbereich Schwerverkehr eine gültige Hakenlastversicherung besteht, deren Höchsthaftungssumme je Schadenereignis mindestens 1.000.000 EUR pauschal für Güter- und Güterfolgeschäden sowie in Höhe von 20.000 EUR für Vermögensschäden beträgt.

Versicherungsnummer:

---

---

Ort / Datum

---

Stempel und Unterschrift  
der Versicherungsgesellschaft



# ERKLÄRUNG ZUR ÜBERSENDUNG DER VERMITTLUNGSINFORMATION

Hiermit bitte ich  
(bitte lesbar in Blockschrift ausfüllen)

Vermittlungs-Nr.: \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

um Übersendung<sup>1</sup> der zusätzlichen Vermittlungsinformation

per E-Mail  
(bevorzugt): \_\_\_\_\_

**ODER**

per Fax: \_\_\_\_\_

Wenn Sie die Übersendung der zusätzlichen Vermittlungsinformation nicht wünschen, brauchen Sie nichts zu unternehmen.

<sup>1</sup> nur eine Variante ist möglich

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Inhaber/gesetzlicher Vertreter



**Sanktions-, Ausschluss- und Verfahrensregeln  
für die Beurteilung der Zuverlässigkeit im Zusammenhang des Zugangs und  
Verbleibs in der Vermittlung**

**Vorbemerkung**

Von jedem sich zur Listung bewerbenden und von jedem gelisteten Unternehmen darf erwartet werden, dass die Personen, die für den Ablauf des Geschäftsbetriebes der einzelnen Betriebsstätten verantwortlich sind, dies sind neben dem Geschäftsführer, die Betriebsleiter und die diejenigen Personen, die die tatsächliche Leitungs- und Steuerungsmacht über die Disposition und Betriebseinsätze haben, nicht nur ihre Berufsausübung beherrschen, sondern auch persönliche Integrität und Zuverlässigkeit besitzen. Diese Anforderungen an die Unternehmen beruhen auf den Anforderungen des BGH im Urteil vom 11.07.1978 zu Aktenzeichen VI ZR 277/75, in dem bestimmte Kriterien für die sachliche, fachliche und charakterliche Zuverlässigkeit von Unternehmen der Bergungs- und Abschleppbranche aufgestellt wurden. Es ist daher beabsichtigt, dass nur solche Unternehmen zum Einsatz kommen, bei denen diese Kriterien erfüllt sind.

Die zuvor genannten Personen sind dafür verantwortlich, dass ständig und regelmäßig die betrieblichen, personellen und persönlichen Zuverlässigkeitsvoraussetzungen für eine Aufnahme wie auch eine Aufrechterhaltung der Vermittlung vorliegen.

Das nachfolgende Regelwerk bestimmt, unter welchen Voraussetzungen eine Listung, bezogen auf die persönlichen Voraussetzungen o.g. Personen, erfolgen kann, darüber hinaus auch, unter welchen Voraussetzungen eine einmal vorgenommene Listung vorläufig ausgesetzt werden kann oder muss, und unter welchen Voraussetzungen eine endgültige Streichung aus der Listung erfolgen wird. Ebenso wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen Schlechtleistungen und verhaltensbedingte Fehlleistungen durch eine vorübergehende Aussetzung, ggf. durch eine endgültige Streichung aus der Vermittlungsliste sanktioniert werden können.

## I. Grundsätzliche Zugangsvoraussetzungen zur Vermittlung in Bezug auf die persönliche Zuverlässigkeit betriebsverantwortlicher Personen (Listungsfähigkeit)

- (1) Das Unternehmen und die zur Führung der Geschäfte bestellten Personen für die gelisteten Betriebe gelten als zuverlässig, wenn und solange keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bei der Führung des Unternehmens, bzw. der Betriebsstätte die für die ordnungsgemäße Führung eines Unternehmens zu beachtenden Rechtsvorschriften missachtet oder die Allgemeinheit bei dem Betreiben des Unternehmens geschädigt oder gefährdet wird. Als besonders zu berücksichtigende Rechtsvorschriften gelten dabei diejenigen des Gewerberechts, des Umweltrechts, des Strafrechts und des Güterkraftverkehrsgesetzes. Als unzuverlässig gelten kann derjenige, der die oben genannten Vorschriften als Täter oder Gehilfe verletzt, wie die Unzuverlässigkeit auch dann anzunehmen ist, wenn ein verantwortlicher Leiter sich zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten aus dem vermittelten Geschäft einer Hilfskraft bedient und dabei Kenntnis davon hat, dass diese unzuverlässig ist.
- (2) Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit des Unternehmens bzw. der zur Führung der Geschäfte/des Betriebes bestellten und tatsächlich verantwortlichen Personen sind insbesondere:
  - (a) eine **rechtskräftige Verurteilung** wegen schwerer Verstöße gegen strafrechtliche Vorschriften die Relevanz zur Berufsausübung haben.
  - (b) **ein dringender Verdacht schwerwiegender Verstöße** gegen berufsbezogene Rechtsvorschriften:
    - (aa) Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes oder der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
    - (bb) arbeits- oder sozialrechtliche Pflichten, insbesondere gegen die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals,
    - (cc) Vorschriften, die im Interesse der Verkehrs-, Betriebs-, und Lebensmittelsicherheit erfasst wurden, insbesondere gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung oder der Straßenverkehrszulassungsordnung,
    - (dd) § 1 des Pflichtversicherungsgesetzes,



- (ee) Umweltschützende Vorschriften, insbesondere des Abfall- und Immissionsschutzrechtes sowie des Rechts der Beförderung gefährlicher Güter.
- (ff) Vorschriften des Strafrechts, die Relevanz zur Berufsausübung haben.

Zur Ausräumung bestehender Verdachtsmomente und zur Prüfung, ob solche Verstöße vorliegen, kann der Verein Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Auszüge aus Registern, in denen derartige Verstöße festgehalten sind, von dem Antragsteller verlangen oder mit dessen Einverständnis anfordern und um Aufklärung und Information ersuchen. Solche Auszüge und Bescheinigungen sind insbesondere Auszüge aus dem Gewerbezentralregister, Bundeszentralregister, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes. Auskünfte über Einträge im Schuldnerverzeichnis des Amtsgerichts sind ebenfalls auf Verlangen vorzulegen. Der Betroffene ist zur Auskunft verpflichtet. Reagiert das angeschriebene Unternehmen/der Betroffene nicht oder räumt es/er die bestehenden Verdachtsmomente nicht aus, so wird es/er nicht gelistet.

## **II. Vorübergehende Aussetzung von der Vermittlung bei hinreichenden Anhaltspunkten für die persönliche Unzuverlässigkeit der für den Betrieb des Unternehmens Verantwortlichen, für die Unzuverlässigkeit von Betriebsleitern und bei verhaltensbedingten Verstößen gegen die Listungs- und Vermittlungskriterien.**

Eine vorläufige Aussetzung der Vermittlung, bezogen auf die persönliche Zuverlässigkeit eines Geschäftsführers bzw. Betriebsleiters, ist auch nach einer vorausgegangen Aufnahme in die Listung zulässig,

- a) bei Bekanntwerden einer Verurteilung wegen Verstoßes gegen Strafvorschriften, soweit ein Bezug zur Berufsausübung besteht,
- b) bei begründetem Verdacht schwerer Verstöße im Sinne des oben geregelten Abschnittes I 2 (b). Die für das Unternehmen oder die Betriebsstätte Verantwortlichen sind zunächst über die bekannt gewordenen Umstände zu unterrichten. Räumen diese die Verdachtsmomente nicht innerhalb einer angemessenen Frist aus, so darf die Vermittlung aufgrund des bestehenden Verdachtes vorläufig ausgesetzt werden, solange der Verdacht nicht ausgeräumt ist,
- c) bei Ermittlungsverfahren oder Anklageerhebungen wegen schwerwiegender Verstöße gegen Strafvorschriften, wenn diese im Zusammenhang der Berufsausübung stehen bzw. stehen könnten.

### **III. Vorübergehende Aussetzung bei verhaltensbedingten Schlechterfüllungen der Listungs- und Vermittlungskriterien oder Fehlen der sachlichen oder betrieblichen Voraussetzungen gem. Kriterienkatalog über die Mindestvoraussetzungen.**

- (1) Im Rahmen regelmäßig stattfindender Überprüfungstermine wird das Vorliegen aller betrieblichen Voraussetzungen kontrolliert. Wird im Rahmen solcher Termine das Fehlen von Bedingungen festgestellt, die im Kriterienkatalog niedergelegt sind, so erfolgt eine vorübergehende Aussetzung von der Listung und Vermittlung, es sei denn, es handelt sich um Bagatellverstöße oder die Aussetzung wäre unverhältnismäßig.
- (2) Gleiches gilt, wenn es bei der Abwicklung eines vermittelten Auftrages zu einer Schlechterfüllung, bezogen auf die betrieblichen und personellen Voraussetzungen, die in den Listungs- und Vermittlungskriterien festgelegt sind, kommt.

Neben der vorübergehenden Aussetzung von der Listung wird eine Frist zur Beseitigung der Störung bzw. der betrieblichen Mängel o.ä. ausgesprochen. Grundsätzlich wird auch eine Abmahnung ausgesprochen, die die Androhung enthält, dass im Falle einer erneuten Zuwiderhandlung, eine endgültige Streichung aus der Vermittlungsliste erfolgen kann.

Ob eine Streichung aus der Listung nach einer Zuwiderhandlung ohne Abmahnung, nach einmaliger vorausgegangener Abmahnung, oder erst nach mehrmaligen Abmahnungen erfolgen wird, ist von Fall zu Fall zu entscheiden und hängt von der Schwere der Schlechtleistung ab. Die endgültige Streichung wird mit der Abmahnung angedroht.

Einer Abmahnung vor einer Streichung bedarf es nicht, wenn die Schlechterfüllung derart gravierend war, dass das Vertrauensverhältnis in eine ordnungsgemäße Auftragserfüllung erschüttert ist. Es gelten die Grundsätze, die auch bei einer Kündigung aus wichtigem Grunde heranzuziehen sind.

- (3) Zu einer vorläufigen Aussetzung der Listung und Vermittlung bei gleichzeitiger Bestimmung von Abhilfefristen kommt es immer in folgenden Fällen:
  - a) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung eines Inhaberwechsels innerhalb von drei Monaten

- b) Nichtanzeige und mangelnde urkundliche Glaubhaftmachung eines Umfirmierung innerhalb von drei Monaten
- c) Nichtanzeige des Wechsels der betriebsverantwortlichen Personen eines Unternehmens
- d) Nichtanzeige des Umzugs der Betriebsstätte an einen anderen Ort und fehlendem neuen Betriebsprüfungsbericht innerhalb von drei Monaten
- e) Nichtanzeige der Änderung von Vertragsverhältnissen betreffend Automobilclubs, Schutzbriefanbietern oder Ähnlichen
- f) Wegfalls der Güterkraftverkehrsgenehmigung, soweit diese für die Listung erforderlich ist
- g) Nichtanzeige einer für die Vermittlung relevanten Veränderung des Fahrzeugbestandes
- h) Nichtanzeige des Wechsels einer Betriebshaftpflicht oder Hakenlastversicherung
- i) Nichteinhaltung und/oder Missachtung der Inhalte der Verpflichtungserklärung (Teil 1 des Kataloges und Antrages S. 7 und 8)

(4) Im Fall des fruchtlosen Ablaufes einer dem Unternehmen gesetzten angemessenen Frist, mit der das Vorliegen von Missständen betreffend die sachlichen und betrieblichen Voraussetzungen gerügt wurde, insbesondere das Nichtvorliegen der Listungskriterien oder oben aufgeführter Mängel abgemahnt wurden, kann die endgültige Streichung vorgenommen werden.

#### **IV. Endgültige Streichung von der Vermittlungsliste**

Nach vorläufiger Aussetzung aus der Vermittlungsliste wegen fehlender betrieblicher Voraussetzungen hat das betroffene Unternehmen das Vorhandensein der betrieblichen Voraussetzungen durch Vorlage eines neuen Betriebsprüfungsberichts, der nicht älter ist als drei Monate, nachzuweisen, bevor eine weitere Vermittlung erfolgt. In anderen Fällen sind geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung zur Verfügung zu stellen, aus denen deutlich wird, dass abgemahnte Mängel beseitigt sind. Stellt das abgemahnte Unternehmen die gerügten Mängel nicht innerhalb der gesetzten Fristen ab, so wird es endgültig aus der Vermittlungsliste gestrichen werden, wenn es zuvor schriftlich hierauf hingewiesen wurde.

Ein Antrag auf Neuaufnahme in die Vermittlungsliste ist im Falle einer endgültigen Streichung nicht vor dem Ablauf von zwei Jahren, ausgehend vom Datum der Streichung, möglich.

In besonderen Härtefällen, die einen Antrag des Unternehmens voraussetzen und der zu begründen ist, entscheidet der Beirat über die Abkürzung der zur Neuaufnahme verhängten Sperrfrist.

## V. Verfahrensordnung

Alle im Sanktionskatalog unter I. und II. aufgelisteten Fälle werden unternehmensbezogen vom Beirat des Verkehrsservicevereins entschieden.

Fälle und Verfehlungen, die unter III. 3. a) bis i) des o.g. Regelwerkes fallen, können regelmäßig wie folgt sanktioniert werden:

Zu III. 3.

- a) 3 Monate Aussetzung
- b) 1 Monat Aussetzung
- c) 1 Monat Aussetzung
- d) 3 Monate Aussetzung
- e) 1 Monat Aussetzung
- f) 3 Monate Aussetzung
- g) 3 Monate Aussetzung
- h) 3 Monate Aussetzung
- i) 3 Monate Aussetzung

Listungsrelevante Änderungen im Sinne der Abschnitte II. und III. liegen immer vor wenn:

- Einsatzfahrzeuge nicht mehr die vorgesehene Nutzlast erfüllen,
- kein ordentlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Kriterien, die im Katalog über Mindestaufnahmebedingungen geregelt sind, vorliegt,
- nachträgliche Veränderungen betrieblicher Voraussetzungen (z.B. angemietete Hallen werden nicht mehr vorgehalten),
- Zweigniederlassungen im Sinne selbstständiger Betriebsstätten, die die Mindestkriterien nicht erfüllen,
- Einschaltung von Subunternehmen bei Sicherstellungsleistungen,
- Einsatz von unqualifiziertem oder nicht ausreichendem Personal je nach gelisteter Leistungskategorie entsprechend dem Katalog über die Mindestaufnahmebedingungen bei angenommenen Vermittlungsleistungen.

## Informationen gemäß Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz der individuellen Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist für uns ein wichtiges Anliegen, das wir bei unseren Geschäftsprozessen mit hoher Aufmerksamkeit berücksichtigen. Daher informieren wir Sie nachstehend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte.

### I. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist:

APU Dienstleistungs GmbH  
Weißenseer Straße 52  
99610 Sömmerda  
Vertreten durch die Geschäftsführer  
Dieter Michel, Stefan Schlesinger, Ulrich Dilchert  
Tel: 03634 324 99 - 80  
Mail: [info@apu-dl.de](mailto:info@apu-dl.de)

### II. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Eine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht für die APU Dienstleistungs GmbH nicht. Sollten Sie Fragen zum Datenschutz in unserem Unternehmen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail an unter Ziffer I. genannte Verantwortlichen.

### III. Zweckbindung und Rechtsgrundlage

Die Verarbeitung der von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten dient der Aufrechterhaltung der Leistung zur Vermittlung von Abschlepp- und Pannenhilfedienstleistungen sowie der Abrechnung der Vermittlungsdienstleistung. Hierin liegt auch das erforderliche berechtigte Interesse an der Verarbeitung der Daten. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art 6 Abs 1 lit. f DSGVO.

### IV. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Innerhalb der APU Dienstleistungs GmbH erhalten diejenigen Stellen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihre Daten, die diese zur Wahrung berechtigter Interessen und/oder etwaiger gesetzlicher Pflichten benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter Ihre unter Abschnitt III. genannten Daten, sofern sie diese zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen.

### V. Speicherdauer

Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie dies vernünftigerweise von uns als nötig erachtet wird, um die unter Abschnitt III. genannten Zwecke zu erreichen und wie dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

### VI. Ihre Rechte

Sie haben das Recht auf Auskunft gemäß Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung gemäß Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO sowie das Recht auf Widerspruch gemäß Artikel 21 DSGVO.

Zur Ausübung Ihrer Rechte wenden Sie sich bitte an eine der unter Abschnitt I und II genannten Kontaktdaten.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich darüber hinaus bei einer Aufsichtsbehörde beschweren.